

1965	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1965	Nr. 7
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 65	Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 101-4; ändert Bundesgesetzbl. III 111-1 und 7815-1</i>	65
16. 3. 65	Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2035-2</i>	68
5. 3. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-12</i>	76

Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes

Vom 16. März 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 101-4¹⁾

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Grenzen zwischen Ländern können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, 500 ha nicht übersteigt und von nicht mehr als 100 Einwohnern bewohnt ist.

(2) Das Gebiet kann bis zu 1000 ha und die Einwohnerzahl bis zu 500 Personen betragen, wenn die Änderung erfolgt, um

- die Landesgrenze zu begradigen,
- die Landesgrenze an eine topographische Gegebenheit anzulehnen,
- die Landesgrenze dem Verlauf von Grundstücksgrenzen anzupassen,
- kleine Enklaven aufzuheben oder die staatsrechtliche Trennung geschlossener Siedlungen zu beseitigen,
- die Rechtsverhältnisse einer Straße oder eines Gewässers zu ordnen,
- Grundstücke wirtschaftlich sinnvoll zu teilen.

(3) Werden Gebiete gegeneinander getauscht, so sind Grenzänderungen nach Absatz 1 und 2 nur zulässig, wenn keines der gegeneinander getauschten Gebiete nach Fläche und Einwohnerzahl die in Absatz 1 oder 2 vorgesehene Größe übersteigt.

§ 2

(1) Die beteiligten Länder vereinbaren die Gebietsänderungen nach § 1.

(2) Vor Abschluß der Vereinbarung sind die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, bei bewohnten Gebieten auch die zur Volksvertretung des abgebenden Landes wahlberechtigten Einwohner des betroffenen Gebiets zu hören.

(3) Die Vereinbarung ist in den Verkündungsblättern der beteiligten Länder zu veröffentlichen und der Bundesregierung zur Bekanntgabe im Bundesanzeiger mitzuteilen; dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Vereinbarung in Kraft tritt.

§ 3

(1) Kommt keine Vereinbarung der beteiligten Länder zustande, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gebietsänderung anordnen, wenn eines

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 111-1 und 7815-1

der beteiligten Länder dies beantragt und die Gebietsänderung zur zweckmäßigen Gestaltung der Landesgrenze, insbesondere zur Grenzbegradigung und zur Beseitigung von En- und Exklaven oder aus einem sonstigen dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die beteiligten Länder zu hören. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in dem abzutretenden Gebiet geht, soweit die Länder nichts Abweichendes vereinbaren oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 3 nichts anderes bestimmt wird, gegen angemessene Entschädigung auf die im aufnehmenden Land zuständige entsprechende öffentlich-rechtliche Körperschaft über.

§ 5

Mit der Gebietsänderung erhalten, soweit das aufnehmende Land nichts Abweichendes bestimmt, im betroffenen Gebiet die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Landes Geltung; die Vorschriften des abgebenden Landes treten außer Kraft.

§ 6

§ 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591)²⁾ erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeindegrenzen können durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bezieht sich auch auf die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Ist die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Ist die Änderung von Bezirks- oder Landesgrenzen beabsichtigt, so sind auch die zuständigen obersten Landesbehörden rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Länder und Gebietskörperschaften.“

²⁾ Bundesgesetzbl. III 7815-1

§ 7

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 näher zu regeln.

§ 8

(1) Vereinbarungen zwischen Ländern über Gebietsänderungen, die vor dem 1. Januar 1964 abgeschlossen wurden, gelten als nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossen, auch wenn sie sich auf ein größeres Gebiet beziehen, als in § 1 dieses Gesetzes vorgesehen ist. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Das Gebiet gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen vom 26. Mai/4. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz vom 3. Oktober 1961, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317, Niedersächsisches Gesetz vom 27. September 1962, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 150) geht auf die Freie und Hansestadt Hamburg über, sobald die Grenzen im einzelnen durch das in diesem Staatsvertrag vorgesehene Abkommen festgelegt sind.

(3) In der Anlage des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), werden unter Nummer 12 Wahlkreis Hamburg-Mitte in der Spalte „Gebiet des Wahlkreises“ die Worte angefügt: „ferner das Gebiet gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26. Mai/4. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz vom 3. Oktober 1961, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317, Niedersächsisches Gesetz vom 27. September 1962, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 150)“.

§ 9

Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden Landesgrenzen nach dem Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65) geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehör-

³⁾ Bundesgesetzbl. III 111-1

rigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird.“

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl
